

An das Amt der
Kärntner Landesregierung

Per E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Landesmuseumsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I (Kärntner Landesmuseumsgesetz):

Zu Z 16 (§ 15a):

Die Formulierung „Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben“ (Abs. 1) erscheint wenig geeignet, den Tätigkeitsbereich des wirtschaftlichen Geschäftsführers näher zu bestimmen; die Gegenüberstellung der „in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben“ mit der Verantwortung für die „wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt“ wirft Fragen auf.

Zu Art. II:

Fraglich ist, ob die in den Abs. 4 bis 8 gewählte Formulierung „Abweichend von Abs. 1“ das Verhältnis zu Abs. 1 zutreffend beschreibt; es wird eine Überprüfung dahin angeregt, ob es sich tatsächlich um abweichende Inkrafttretensbestimmungen handelt oder aber einfach nur um Übergangsrecht.

Dort, wo es sich nicht nur um bloßes Übergangsrecht handelt, stellt sich überdies die Frage nach dem Verhältnis zu Abs. 3.

28. Juni 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
ZAVADIL

Elektronisch gefertigt